OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen: **LVwG-703023/2/KLi**

Datum: **Linz, 18. März 2025**

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Dr. Lidauer über die Beschwerde vom 6. März 2025 der A__, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land vom 26. Februar 2025, GZ: BHLL/925100011667/25, betreffend Zurückweisung eines Einspruches gemäß § 49 Abs. 1 VStG

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land (im Folgenden: belangte Behörde) vom 26. Februar 2025, GZ: BHLL/925100011667/25, wurde der Einspruch der nunmehrigen Beschwerdeführerin (im Folgenden: Bf) vom 25. Februar 2025 gegen die Strafverfügung vom 4. Februar 2025, GZ: BHLL/925100011667/25, gemäß § 49 VStG als verspätet zurückgewiesen.

Begründend führte die belangte Behörde aus, dass die Strafverfügung laut Zustellnachweis am 10. Februar 2025 per Hinterlegung rechtsgültig zugestellt worden sei. Die im § 49 Abs. 1 VStG festgesetzte Frist habe daher am 10. Februar 2025 begonnen und am 24. Februar 2025 geendet. Die Bf habe den Einspruch trotz richtiger und vollständiger Rechtsmittelbelehrung erst am 25. Februar 2025, somit nach Ablauf der Einspruchsfrist (wie sich aus dem Absendedatum ergebe), bei der belangten Behörde eingebracht, sodass der Einspruch als verspätet zurückgewiesen werden habe müssen.

Nach ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes sei die Rechtsmittelfrist eine zwingende, auch durch die Behörde nicht erstreckbare, gesetzliche Frist. Der Behörde sei es deshalb durch die verspätete Einbringung des Einspruches rechtlich verwehrt, eine Sachentscheidung zu treffen.

I.2. Gegen diesen Bescheid erhob die Bf mit Schreiben vom 6. März 2025, bei der belangten Behörde eingelangt am 7. März 2025, rechtzeitig Beschwerde. Begründend führte die Bf im Wesentlichen aus, sie habe ihren Einspruch gegen die Strafverfügung vom 4. Februar 2025 fristgerecht am 18. Februar 2025 eingereicht. Sie übermittle den gesamten Schriftverkehr mit der belangten Behörde. Die E-Mail-Adresse der belangten Behörde sei korrekt. Sie habe niemals eine Rückmeldung erhalten, dass ihre E-Mail nicht zugestellt worden sei. Sie sei der Meinung, dass ihre E-Mail bei der belangten Behörde übersehen worden sei.

I.3. Mit Schreiben vom 13. März 2025 legte die belangte Behörde die Beschwerde samt dem bezughabenden Verwaltungsstrafakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor. Eine Beschwerdevorentscheidung wurde nicht erlassen.

I.4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch die Einsichtnahme in den vorgelegten Verwaltungsstrafakt und das Beschwerdevorbringen.

Von der Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung konnte gemäß § 44 Abs. 3 Z 4 VwGVG abgesehen werden, da eine solche von keiner Partei beantragt wurde und sich die Beschwerde gegen einen verfahrensrechtlichen Bescheid richtet.

II. Nachfolgender **S A C H V E R H A L T** steht fest:

II.1. Laut dem im bezughabenden Verwaltungsstrafakt befindlichen Zustellnachweis erfolgte am 7. Februar 2025 ein Zustellversuch betreffend die diesem Verfahren zugrundeliegende Strafverfügung der belangten Behörde vom 4. Februar 2025, GZ: BHLL/925100011667/25, am Wohnsitz der Bf; die Sendung wurde hinterlegt und eine Verständigung über die Hinterlegung in den Briefkasten der Bf eingelegt.

II.2. Der gegenständliche Zustellnachweis weist den 10. Februar 2025 als Beginn der Abholfrist aus. Die Frist für die Erhebung eines Einspruches endete daher am 24. Februar 2025. Die Bf hat die Sendung am 13. Februar 2025 behoben.

II.3. Die Bf hat ihren Einspruch (gegen die angeführte Strafverfügung), mit E-Mail vom 25. Februar 2025 an die belangte Behörde übermittelt.

II.4. Die Bf brachte vor, sowohl am 25. Februar 2025, aber auch schon vor dem 25. Februar 2025 verschiedene E-Mails an die belangte Behörde übermittelt zu haben.

II.4.1. Am 18. Februar 2025, 05:38 Uhr, sendete sie eine E-Mail an die E-Mail-Adresse: bh-ii.post@ooe.gv.at; also zwei kleine „i" anstatt zwei kleine „l". Diese konnte daher nicht einlangen.

II.4.2. Am 18. Februar 2025, 05:42 Uhr, sendete sie eine E-Mail an die E-Mail-Adresse: bh-ii.post@ooe.gv.at; also wieder zwei kleine „i" anstatt zwei kleine „l". Diese konnte daher nicht einlangen.

II.4.3. Am 18. Februar 2025, 05:42 Uhr, sendete sie eine E-Mail an die E-Mail-Adresse: bh-II.post@ooe.gv.at; also zwei große „I" anstatt zwei kleine „l". Diese konnte daher nicht einlangen.

II.4.4. Die E-Mail vom 25. Februar 2025, 10:49 Uhr, konnte bei der belangten Behörde nicht einlangen, weil diese beim Namen nur „B" anstatt „D" enthielt.
II.4.5. Die E-Mail vom 25. Februar 2025, 11:35 Uhr, konnte bei der belangten Behörde nicht einlangen, weil diese beim Namen „E" anstatt „D" enthielt.

II.4.6. Die Bf hat diese Schreibfehler selbst zu verantworten.

II.5. Die Rechtsmittelbelehrung der Strafverfügung lautet auszugsweise wie folgt:

„Sie haben das Recht, gegen diese Strafverfügung Einspruch zu erheben.
Der Einspruch ist innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung der Strafverfügung schriftlich oder mündlich bei uns einzubringen.
[…]
Der Einspruch kann in jeder technisch möglichen Form übermittelt werden, mit E-Mail jedoch nur insoweit, als für den elektronischen Verkehr nicht besondere Übermittlungsformen vorgesehen sind.
[…]
Bitte beachten Sie, dass der Absender / die Absenderin die mit jeder Übermittlungsart verbundenen Risiken (zB Übertragungsverlust, Verlust des Schriftstückes) trägt.
[…]"
[Hervorhebungen nicht übernommen]

III. Beweiswürdigung:

Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich nachvollziehbar und widerspruchsfrei aus dem bezughabenden Verwaltungsstrafakt und dem Beschwerdevorbringen.

IV. Rechtsgrundlagen:

IV.1. Das Verwaltungsstrafgesetz 1991 – VStG, BGBl. Nr. 52/1991 (WV) idF BGBl. I Nr. 194/1999 (DFB) idF BGBl. I Nr. 58/2018, lautet auszugsweise:

„§ 49. (1) Der Beschuldigte kann gegen die Strafverfügung binnen zwei Wochen nach deren Zustellung Einspruch erheben und dabei die seiner Verteidigung dienlichen Beweismittel vorbringen. Der Einspruch kann auch mündlich erhoben werden. Er ist bei der Behörde einzubringen, die die Strafverfügung erlassen hat.
[...]"

IV.2. Das Bundesgesetz über die Zustellung behördlicher Dokumente (Zustellgesetz – ZustG), BGBl. Nr. 200/1982 idF BGBl. I Nr. 42/2020, lautet auszugsweise:

„Hinterlegung

§ 17. (1) [...]
(3) Das hinterlegte Dokument ist mindestens zwei Wochen zur Abholung bereitzuhalten. Der Lauf dieser Frist beginnt mit dem Tag, an dem das Dokument erstmals zur Abholung bereitgehalten wird. Hinterlegte Dokumente gelten mit dem ersten Tag dieser Frist als zugestellt. Sie gelten nicht als zugestellt, wenn sich ergibt, daß der Empfänger oder dessen Vertreter im Sinne des § 13 Abs. 3 wegen Abwesenheit von der Abgabestelle nicht

rechtzeitig vom Zustellvorgang Kenntnis erlangen konnte, doch wird die Zustellung an dem der Rückkehr an die Abgabestelle folgenden Tag innerhalb der Abholfrist wirksam, an dem das hinterlegte Dokument behoben werden könnte.
[...]"

V. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat hiezu erwogen:

V.1. Der Verwaltungsgerichtshof vertritt in ständiger Rechtsprechung, dass „Sache" im Beschwerdeverfahren betreffend zurückweisende Entscheidungen allein die Rechtmäßigkeit der Zurückweisung ist (vgl. VwGH 13.10.2020, Ra 2019/15/0036; 17.12.2019, Ra 2017/04/0141, mwN).

Im gegenständlichen Fall ist daher zu prüfen, ob der Einspruch gegen die diesem Verfahren zugrundeliegende Strafverfügung der belangten Behörde vom 4. Februar 2025, GZ: BHLL/925100011667/25, verspätet eingebracht wurde und sohin dessen Zurückweisung rechtmäßig war.

V.2. Gemäß § 49 Abs. 1 VStG kann der Beschuldigte gegen die Strafverfügung binnen zwei Wochen nach deren Zustellung Einspruch erheben.

Vor diesem Hintergrund ist nun zu eruieren, wann die Frist zur Einbringung des Einspruches gegen die Strafverfügung der belangten Behörde vom 4. Februar 2025, GZ: BHLL/925100011667/25, begonnen bzw. geendet hat.

V.3. Laut dem im bezughabenden Verwaltungsstrafakt befindlichen Zustellnachweis erfolgte am 7. Februar 2025 ein Zustellversuch betreffend die gegenständliche Strafverfügung am Wohnsitz der Bf; die Sendung wurde hinterlegt und eine Verständigung über die Hinterlegung in den Briefkasten der Bf eingelegt.

Das hinterlegte Dokument ist gemäß § 17 Abs. 3 ZustG mindestens zwei Wochen zur Abholung bereitzuhalten. Der Lauf dieser Frist beginnt mit dem Tag, an dem das Dokument erstmals zur Abholung bereitgehalten wird. Hinterlegte Dokumente gelten mit dem ersten Tag dieser Frist als zugestellt.

Der gegenständliche Zustellnachweis weist den 10. Februar 2025 als Beginn der Abholfrist aus. Die Zustellung ist daher gemäß § 17 Abs. 3 ZustG als an diesem Tag bewirkt anzusehen und die Einspruchsfrist des § 49 Abs. 1 VStG begann sohin an diesem Tag (10. Februar 2025) zu laufen. Die Einspruchsfrist endete nach Maßgabe des § 32 Abs. 2 AVG iVm § 24 VStG mit Ablauf des 24. Februar 2025.

V.4. Die Bf hat ihren Einspruch mit E-Mail vom 25. Februar 2025 an die belangte Behörde übermittelt. Der Einspruch wurde vor dem Hintergrund der obigen

Ausführungen verspätet eingebracht und wurde daher von der belangten Behörde zu Recht als verspätet zurückgewiesen.

V.5. Außerdem setzte sich auch der Verwaltungsgerichtshof mit dem Beweis, dass eine Zustellung vorschriftsgemäß erfolgt ist, auseinander:

„Der Beweis, dass eine Zustellung vorschriftsmäßig erfolgt ist, wird durch den eine öffentliche Urkunde darstellenden Zustellnachweis (Rückschein) erbracht, gegen den jedoch gemäß § 47 AVG iVm § 292 Abs. 2 ZPO der Gegenbeweis zulässig ist. Behauptet jemand, es liege ein Zustellmangel vor, so hat er diese Behauptung entsprechend zu begründen und Beweise dafür anzuführen, welche die vom Gesetz aufgestellte Vermutung zu widerlegen geeignet sind (Hinweis E vom 1.4.2008, 2006/06/0243). Die bloße Behauptung des Beschwerdeführers, er habe ‚von der Post keine Verständigung von der Aufhebung des Bescheides' erhalten, ist nicht geeignet diese gesetzliche Vermutung zu widerlegen und für die Wirksamkeit der Zustellung ist es auch ohne Belang, ob ihm eine Verständigung von der Hinterlegung in der Folge tatsächlich zugekommen ist oder nicht (vgl. § 17 Abs. 4 ZustG sowie das E vom 27.5.1999, 98/11/0178)"
[VwGH 23.11.2016, 2013/05/0175].

„Der Beweis, dass eine Zustellung vorschriftsmäßig erfolgt ist, wird durch den eine öffentliche Urkunde darstellende Zustellnachweis (Rückschein) erbracht, gegen den jedoch gemäß § 292 Abs. 2 ZPO iVm § 24 VStG und § 47 AVG der Gegenbeweis zulässig ist. Behauptet jemand, es liege ein Zustellmangel vor, so hat er diese Behauptung entsprechend zu begründen und Beweise dafür anzuführen, welche die vom Gesetz aufgestellte Vermutung zu widerlegen geeignet sind. Jedoch reicht etwa die bloße Behauptung einer Ortsabwesenheit ohne konkrete Angabe über Zeitraum und Grund der Abwesenheit nicht aus (Hinweis E 1.4.2008, Zl. 2006/06/0243; E 27.1.2005, Zl. 2004/16/0197)"
[VwGH 19.12.2012, 2012/06/0094, 27.4.2011, 2011/08/0019].

V.6. In Anbetracht der Bedeutung von Rechtsmitteln trifft jede Partei in Bezug auf deren Einhaltung eine erhöhte Sorgfaltspflicht (VwGH 19.12.1996, 95/11/0187).

Insofern wäre auch die Bf angehalten gewesen, auf Grund der bereits am 10. Februar 2025 erfolgten Zustellung, die an sie gerichtete Sendung zu beheben und ihrem Einspruch spätestens am 24. Februar 2025 entweder per Post zu versenden oder sonst der Behörde zur Kenntnis zu bringen.

Nachdem es sich bei den Regelungen des Beginns der Einspruchsfrist und des Beginns der Abholfrist um eine gesetzliche Regelung gemäß § 17 Abs. 3 ZustellG und beim Fristenlauf um eine gesetzliche Regelung des § 32 AVG handelt, konnte diese von der belangten Behörde auch nicht erstreckt werden.

V.7. Die Fristversäumnis der Bf hat zur Folge, dass die Strafverfügung mit dem ungenützten Ablauf der Einspruchsfrist in Rechtskraft erwachsen ist. Die Einspruchsfrist ist eine durch Gesetz festgesetzte Frist, die nicht geändert werden kann.

Ein nicht rechtzeitig erhobener Einspruch ist von der Behörde, die die Strafverfügung erlassen hat, mit Bescheid zurückzuweisen (Hauer/Leukauf, Handbuch des österreichischen Verwaltungsverfahrens, 6. Auflage, Anm. 11 zu § 49 VStG). Voraussetzung für die Zurückweisung eines Rechtsmittels als verspätet ist allein die Versäumung der Rechtsmittelfrist und nicht auch ein Verschulden der Partei an der Verspätung.

V.8. Die fehlerhaft versendeten E-Mails der Bf sind alleine ihrer Sphäre zuzuordnen, zumal sie die jeweilige Schreibweise selbst zu verantworten hat.

Auch der Umstand, dass die Bf nach ihrem Vorbringen keine Fehlermeldung hinsichtlich der unterbliebenen Zustellungen erhalten hat, vermag sie nicht zu entlasten, trägt sie doch entsprechend der Rechtsmittelbelehrung selbst die mit der Übertragungsart verbundenen Risiken (wie z. B. Übertragungsverlust, Verlust des Schriftstückes).

V.9. Die Beschwerde gegen den Bescheid der belangten Behörde vom 26. Februar 2025, GZ: BHLL/925100011667/25, war daher als unbegründet abzuweisen.

VI. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

VI.1. Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche, dh über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung zukommt. Die gegenständliche Entscheidung weicht zudem weder von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen.

VI.2. Die vorliegende Entscheidung steht außerdem im Einklang mit der oben dargestellten Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zur Rechtzeitigkeit bzw. Verspätung eines Einspruches gegen eine Strafverfügung (VwGH 19.12.1996, 95/11/0187; vgl. auch Hauer/Leukauf, Handbuch des österreichischen Verwaltungsverfahrens, 6. Auflage, Anm. 11 zu § 49 VStG). Eine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung liegt insofern nicht vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.

Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.
Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit

zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Lidauer